

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/10/7 B1838/88, B1849/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.10.1991

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

HausRSchG §2

PersFrSchG §4

VfGG §82 Abs3

StPO §141 Abs2

StPO §175

StPO §177

Leitsatz

Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit und im Hausrecht durch Festnahme und Hausdurchsuchung ohne richterlichen Befehl; Einschreiten ohne Kenntnis bestimmter, einen konkreten Tatverdacht begründender Tatsachen; Zurückweisung eines Teils der Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt wegen ungenauer Sachverhaltsdarstellung

Rechtssatz

Es ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs offenkundig, daß die im §4 des PersFrSchG bezogenen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Festnahme nicht vorlagen. Es bestand kein im Dienst der Strafjustiz (nach §177 iVm §175 StPO) wahrnehmender Grund für eine vorläufige Verwahrung der Beschwerdeführer, weil von einem konkreten Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung nicht gesprochen werden kann. Die behördlichen Organe nahmen bloß vage Mutmaßungen zum Anlaß ihres Einschreitens, ihnen waren aber keineswegs bestimmte Tatsachen bekannt, aus denen der Tatverdacht bezüglich eines Suchtgiftdeliktes mit gutem Grund, also in vertretbarer Weise, hätte abgeleitet werden können.

Auch die ohne Vorliegen eines richterlichen Befehls vorgenommene Hausdurchsuchung erforderte - wie aus §141 Abs2 StPO hervorgeht - einen - nach Lage des Falles nicht gegebenen - konkreten Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung (§2 HausRSchG).

Im Hinblick auf die ungenaue Sachverhaltsdarstellung und den Umstand, daß dem Beschwerdeführer zumindest zumutbar gewesen wäre, den benutzten Grenzübergang anzugeben, kann die dem Verfassungsgerichtshof obliegende Feststellung, welche Verwaltungsbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt als belangte Behörde zu vertreten hat, nicht getroffen werden.

Die Beschwerde war sohin insoweit zurückzuweisen (2. Spruchteil).

Entscheidungstexte

- B1838/88, B1849/88

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 07.10.1991 B1838/88, B1849/88

Schlagworte

Hausrecht, Hausdurchsuchung, richterlicher Befehl, Suchtgift, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Festnehmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B1838.1988

Dokumentnummer

JFR_10088993_88B01838_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at